

119/53

Bewilligung zur Benützung



der Bundesstraße III Ordnung Nr. 18 bei km 5.000 bis km 5.000
Land

im Gemeindegebiet Payerstetten Straßenbezirk Föggetall

zum Zwecke der Neuanlage (Weiterbelassung) eines (einer) Drainageleitung

Über Ermächtigung des Amtes der n.-ö. Landesregierung wird gemäß § 21 des Bundesstraßengesetzes vom 18. Februar 1948 und des n.-ö. Landesgesetzes vom 31. Jänner L. G. Bl. Nr. 42/1936, in der Fassung L. G. Bl. Nr. 40/1937 § 54 dem

Herrn Wassergenossenschaft in Aichau Nr. 3
Post Waternegg

die Bewilligung erteilt, in km 5.000 den Körper der bezeichneten Straße zur Anlage eines (einer) Drainageleitung bis auf weiteres zu benützen.

Beschreibung der Anlage: Unterführung der Bezirksstr. III/18.
bei der Unterführung der Bezirksstraße III/18 müssen Betonrohre vom Durchmesser 15 cm verwendet werden. Die Herstellung der Anlage hat nach den Forderungen des Vertreters des Amtes der n.-ö. Landesregierung, Landesamt B/2 und des Vertreters der n.-ö. Landesstraßenbauabteilung 7, zu erfolgen.

Die Benützung wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Besitzer übernimmt die Verpflichtung, die Ausführung der Anlage gemäß dem beiliegenden Pläne sowie deren Erhaltung und Reinigung auf die Dauer ihres Bestandes im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenaufsicht auf seine Kosten durchzuführen, dabei alle behördlichen Vorschriften sowie die Weisungen der Straßenverwaltungsorgane einzuhalten.
2. Der Besitzer haftet für alle Schäden, die durch Errichtung, Bestand und gegebenenfalls Entfernung der Anlage entstehen sollten.
3. Der Besitzer verpflichtet sich, alle Kosten zu tragen, die durch Errichtung, Bestand oder Entfernung der Anlage der Straßenverwaltung oder ihren Organen erwachsen sollten.
4. Der Besitzer verpflichtet sich, falls die Straßenverwaltung es für notwendig erachtet, insbesondere bei Änderung der Straßenanlage, oder wenn der Besitzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, die Anlage innerhalb einer ihm gestellten Frist auf seine Kosten abzuändern oder ganz zu entfernen.
5. Der Besitzer erkennt an, daß durch die Gestattung oder Belassung der Anlage eine Dienstbarkeit nicht erwächst, der Charakter des Straßengrundes als öffentliches Gut nicht berührt, und das Verfügungsrecht der Straßenverwaltung in keiner Weise beschränkt wird.
6. Die Herstellung der Anlage muß nach Weisung der Straßenaufsicht und im Beisein eines Straßenaufsichtsorganes ausgeführt werden. Der Arbeitsbeginn ist daher zeitgerecht bekanntzugeben. Die Herstellung der Anlage muß im Bereiche der Straße halbseitig erfolgen.

Anerkennungsschein für die Jahre 1953-1954.
Zahlung von S. 20. erhalten.
Lupson

7. In Anerkennung des der Straßenverwaltung verbleibenden Eigentums- und Verfügungsrechtes auf die zur Anlage benötigte Straßengrundfläche, hat der Anlagebesitzer einen jeweils am 1. Jänner fälligen Anerkennungszins in der Höhe von S. 10,- in Worten zehn für jeweils 2 aufeinander folgende Jahre an die Straßenaufsicht zu entrichten.

8. Bei Reparaturen an der Anlage im Straßenkörper muß vorerst die Zustimmung der zuständigen Straßenaufsicht eingeholt werden. Genehmigte Aufgrabungen im Straßenkörper dürfen nur halbseitig im Beisein eines Straßenaufsichtsorganes ausgeführt werden. Es ist daher bei jeder beabsichtigten Reparatur im Bereiche der Straße die zuständige Straßenaufsicht zeitgerecht zu verständigen.

9. Im Falle, daß der Besitzer der Anlage wechselt, hat der Rechtsnachfolger um die Weiterbewilligung der Benützung der Anlage h. a. anzusuchen. Der Erstbenützer hat den Rechtsnachfolger in diesem Sinne zu unterrichten.

10. _____

11. Herr Wasserwerksgenossenschaft in Aichau Nr. 3 erklärt sich durch seine in Gegenwart von zwei Zeugen dieser Urkunde beigesetzte Unterschrift mit allen vorstehenden Bedingungen einverstanden.

Vorstehende Bedingungen Krems a. d. D., am 16. 3. 1953.
zustimmend zur Kenntnis genommen:

Franz Fälschhofer Obmann

Unterschrift zweier Zeugen:

Dupress

Der Leiter der
N.ö. Landesbauabteilung 7
Geschäftsführung
Krems a. d. Donau

Der Landesoberstrassenmeister:



M. G. ...